

Satzung
des
Aggertaler Gesundheitssport e.V.

Vorbemerkung:

Der Aggertaler Gesundheitssport wird im Sport-Studio Aggertal Rehabilitationssport und Funktionstraining betreiben. Der Verein hat sich folgende

Satzung

gegeben:

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Aggertaler Gesundheitssport“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen „Aggertaler Gesundheitssport e.V.“.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Behinderten- Sportbund Nordrhein Westfalen e.V., sowie in den Fachverbänden des Landessportbundes Nordrhein Westfalen e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzung und Ordnung an.

Der Verein hat seinen Sitz in Lohmar-Donrath. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Der Zweck des Vereins

§ 2 a. Der Aggertaler Gesundheitssport e.V. mit Sitz in 53797 Lohmar, In der Hühene 95 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

§ 2 b. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports zur Vorbeugung vor Erkrankungen, Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit von Menschen.

§ 2 c. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.

§ 2 d. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 2 e. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaften

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder

- fördernde Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Aktive Mitglieder sind solche, die den Vereinssport ausüben.
- Passive Mitglieder sind solche, die auf bestimmte Zeit den Sport nicht ausüben. Die passive Mitgliedschaft kann nur mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr beantragt werden und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. Passive Mitglieder sind - vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes - für den beantragten befristeten Zeitraum von der Entrichtung der Vereinsbeiträge befreit.
- Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften, die den Vereinssport nicht ausüben und durch Beitragszahlungen die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins fördern.
- Jugendliche Mitglieder sind Personen, die noch nicht das 18 Lebensjahr vollendet haben.
- Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind jedoch von Beitragszahlungen befreit. Ehrenmitglieder sind hierzu ernannte Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft, Aufnahmebeitrag

Die Mitgliedschaft wird schriftlich unter Anerkennung der Satzung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird ein einmalig zu zahlender Aufnahmebeitrag fällig, dessen Höhe der Vorstand unter Beachtung der Haushaltslage bestimmt.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie unter Berücksichtigung der Vereinsordnung die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Stimmberechtigt ist jedes volljährige aktive Mitglied und alle Ehrenmitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass für das jeweilige Mitglied kein Beitragsrückstand besteht.

Die Mitglieder haben ihre Verpflichtungen, insbesondere die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Zahlungsverpflichtungen jeweils unverzüglich am Sitz des Vereins zu erfüllen. Fälligkeit und Höhe der Beiträge werden durch die Beitragsordnung geregelt, diese beschließt die Mitgliedsversammlung. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, kann durch Beschluss des Vorstandes nach zweimaliger Mahnung das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden.

Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied während des Beitragsrückstandes von der Benutzung aller Vereinseinrichtungen auszuschließen. Die Aufhebung des Ruhens der Mitgliedschaft bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tode des Mitglieds
- durch Austritt des Mitglieds
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Austrittsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages ganz oder zu einem erheblichen Teil in Rückstand geraten ist. Die Streichung ist nur zulässig, wenn sie schriftlich angedroht wird, seit Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsrückstände nicht beglichen sind. Die Monatsfrist beginnt mit dem dritten Tag nach Aufgabe des Schreibens zur Post. Die Mahnung hat an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse des Mitglieds zu erfolgen. Die Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste ist dem Mitglied mitzuteilen.

Auf Antrag eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Voraussetzung für den Ausschluss ist ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere dann vor,

- wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise gefährdet, schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Vereinszugehörigkeit als unwürdig erweist,
- wenn es nachhaltig gegen die Satzung, die Vereinsordnung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Anordnungen des Vorstandes verstößt,
- wenn das Mitglied nachhaltig andere, aus der Gemeinschaft erwachsene Verpflichtungen nicht erfüllt,
- wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss des Mitglieds hat der Vorstand dem Mitglied den Sachverhalt bekannt und ihm Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von drei Wochen mündlich oder schriftlich zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Die schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen

zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse zu übersenden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitglieds gegen den Verein. Das Mitglied bleibt für die bis zu seinem Ausscheiden gegenüber dem Verein entstandenen Verbindlichkeiten haftbar.

§7 Mitgliedsbeiträge

Mit Aufnahme in den Verein ist eine einmalig zu zahlende Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Beitragsordnung.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassierer

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Vorstand im Sinne §26 BGB sind:

der Vorsitzende
der stellvertretende Vorsitzende
der Kassierer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Vereins für eine Amtszeit von 4 Jahren - vom Tage der Wahl an gerechnet - in ihr Amt gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt und sind ehrenamtlich tätig. Die Wiederwahl ist unbeschränkt.

Die Bestellung der einzelnen Vorstandsmitglieder kann während der Amtszeit durch Abstimmung in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder widerrufen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit vorzeitig aus sonstigen Gründen aus, so hat eine Zuwahl durch die übrigen Mitglieder des Vorstandes zu erfolgen, falls dies zur Ergänzung der satzungsmäßigen Zahl des Vorstandes oder aus sonstigen Gründen notwendig oder zweckmäßig ist. Diese Nachwahl ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter zwei Mitglieder, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Ersatzwahl durchzuführen.

§10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er bestimmt die Richtlinien des Vereins und regelt eigenverantwortlich die Benutzung der Vereinseinrichtungen durch Vereinsordnung. Der Vorstand ist insbesondere zuständig:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Buchführung und Erstellung der Jahresabschlüsse
- Abschluss und Kündigung sämtlicher Verträge, einschließlich von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Erstellung der Vereinsordnung über die Benutzung der Vereinseinrichtungen
- Aufstellung der Beitragsordnung sowie Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge.

§11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen ab Eingang des Antrags einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann durch schriftliche Abstimmung

gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide nicht anwesend, wählt der Vorstand für diese Sitzung einen Leiter der Vorstandssitzung. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, bei dessen Abwesenheit bestimmt der Leiter für diese Vorstandssitzung einen Ersatzmann. Das Protokoll der Vorstandssitzung soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Protokolle sind in der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand zu genehmigen.

§ 12 Kassenprüfer

Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr wird durch einen Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von vier Jahren gewählt. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Er hat über das Ergebnis seiner Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten und dessen Ergebnis der Mitgliederversammlung bekannt zugeben ist.

§13 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist neben den satzungsgemäßen Aufgaben zuständig für

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung des Kassenprüfers
- Neuwahl der Vorstandsmitglieder
- Neuwahl des Kassenprüfers.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen und durch Aushang in den Vereinsräumen bekannt gegeben. Diese sollte in den ersten drei Monaten stattfinden.

Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Wesentliche Punkte der Tagesordnung sind in der Einladung aufzuführen und dürfen nicht unter der Bezeichnung „Verschiedenes“ zusammengefasst werden.

Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, so muss der vollständige Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem von der Versammlung bestimmten Leiter übertragen werden.

Der Versammlungsleiter ist Inhaber der Ordnungsgewalt. Er eröffnet und schließt die Versammlung, veranlasst die Führung der Anwesenheitsliste, stellt die Beschlussfähigkeit fest, bestimmt den Protokollführer. Er ist für die Beschlussprotokollierung verantwortlich und hat das Versammlungsprotokoll zu unterzeichnen.

Zu Beginn der Versammlung gibt der Versammlungsleiter die Tagesordnungspunkte bekannt und lässt gegebenenfalls über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung abstimmen. Der Versammlungsleiter ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte der Reihe nach auf und stellt sie zur Erörterung und Beschlussfassung. Er erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort, wie sie sich gemeldet haben. Er ist berechtigt, den Rednern jederzeit das Wort zu entziehen.

Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Sachanträge vor, soll zuerst über den weitestehenden Antrag abgestimmt werden. Werden zu einem Antrag Zusatzanträge oder Abänderungsanträge gestellt, so ist zuerst hierüber abzustimmen. Verfahrensanträge gehen Sachanträgen vor.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Auf Antrag ist schriftlich durch Stimmzettel abzustimmen, sofern dies 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

Der Versammlungsleiter gibt das Ergebnis der Abstimmung und eine Erklärung darüber ab, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, Ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Alle Anträge zur Tagesordnung müssen von den antragstellenden Mitgliedern dem Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vorgelegt werden. Die Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen und zu Beginn der Versammlung bekannt zugeben. Nach Fristablauf können Anträge zur Tagesordnung nur berücksichtigt werden, wenn das antragstellende Mitglied die

besondere Dringlichkeit seines Antrages schriftlich begründet. In diesem Falle ist der Antrag auf die Tagesordnung zu setzen, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Unter den Tagesordnungspunkt 1 „Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung“ ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, die Dringlichkeit seines Antrages mündlich zu begründen. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Versagt die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit, ist der Antrag von der Tagesordnung abzusetzen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen werden. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag auf Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine schriftliche Tagesordnung beizufügen und Zweck sowie Gründe der außerordentlichen Versammlung anzugeben.

§15 Haftung des Vereins

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen. Der Verein haftet darüber hinaus nicht für alle Gegenstände, die auf dem Gelände oder in den Vereinseinrichtungen abhanden kommen oder beschädigt werden.

§16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband e.V. Mendener Str. 23 in 53757 St. Augustin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwendet hat.

Lohmar, den 03.06.2016